

Waldtracht-Erlass und Muster- Gestattungs-Pachtvertrag

Arbeitsblatt

917

1. Grundsätzliches (Stand: 1995)

Die Imkerei ist als spezielle Form der landwirtschaftlichen Bodennutzung in besonderem Maße von den Beeinträchtigungen durch umgreifenden Landverbrauch betroffen. Mit den Veränderungen in den Strukturen der Landwirtschaft hat die bienenwirtschaftliche Bedeutung der offenen Landschaft stark abgenommen. Im Walde stellt die Imkerei eine besonders umweltfreundliche Nutzung natürlicher Rohstoffquellen dar und verfügt hier über eine durchaus nennenswerte Bedeutung. Darüber hinaus ist die Bienenhaltung auch aus ökologischen Gründen sehr wünschenswert, da die Bestäubung zahlreicher Blütenpflanzen gesichert und damit eine artenreiche Kraut- und Strauchflora gefördert wird. Eine derartige Verbesserung der Lebensgrundlagen kommt auch der Fauna und dem gesamten Ökosystem zugute.

Aus den genannten Gründen ist die Bienenhaltung grundsätzlich zu fördern, dies gilt insbesondere für die Nutzung der Waldtracht durch die Imkerei. Entsprechend der in den vergangenen Jahren gemachten positiven Erfahrungen bitte ich alle Forstdienststellen nachdrücklich, die Imker bei der Bewirtschaftung ihrer Bienenvölker weitgehend zu unterstützen. Dabei sind insbesondere vorhandene Standplätze zu sichern und geeignete Tracht durch neue Bienenstände zu erschließen.

Inhalt:

1. Grundsätzliches	1
2. Inhalte der Gestattung	1
2.1 Dauer	1
2.2 Standplatz	2
2.3 Gestattungsentgelt	2
3. Ergänzende Regelungen	2
3.1 Naturschutz- und Baurechtliche Belange	2
3.2 Haftung und Wegbenutzung	3
3.3 Umsetzung von Bienenständen	3
3.4 Übergangsregelung	3
Anhang: Muster-Gestattungs-Pacht-Vertrag	4 - 6

2. Inhalte der Gestattung

In jedem Fall - auch bei unentgeltlicher Gestattung - hat der Imker mit dem Forstamt einen Gestattungsvertrag nach beiliegendem Muster (Anlage 1) abzuschließen. Folgende Arten von Bienenständen kommen üblicherweise in Betracht:

- Bienenhütte,
- Freiständeraufstellung,
- Freiaufstellung der Bienenkästen,
- fahrbarer Bienenstand (Wanderwagen).

2.1 Dauer

Zur Bienenhaltung kann den Imkern gestattet werden:

- a) das Aufstellen eines Wanderbienenstandes oder
- b) die Errichtung eines ortsfesten Bienenstandes.

Verträge für einen ortsfesten Bienenstand werden in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren, in Ausnahmefällen für zehn Jahre abgeschlossen.

2.2 Standplatz

Der Platz des Bienenstandes soll im Einvernehmen mit dem Forstamt so ausgewählt werden, dass möglichst keine betrieblichen Nachteile oder Störungen umliegender Nutzungen auftreten können. Grundsätzlich darf ein Bienenstand nicht in der Nähe vielbenutzter Freizeitanlagen oder von Wander- und Reitwegen zur Aufstellung kommen.

Zu anerkannten Reinzucht-Belegstellen des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. ist der erforderliche Mindestabstand einzuhalten. Innerhalb des Schutzgürtels um diese Belegstellen kann eine Aufstellung von Wanderständen grundsätzlich nicht gestattet werden.

2.3 Gestattungsentgelt

Für die Aufstellung eines Bienenstandes einschließlich Benutzung der zugewiesenen Fläche sowie Wegebenutzung ist ein Entgelt wie folgt zu vereinbaren:

- a) das Aufstellen eines Wanderbienenstandes (=saisonal): unentgeltlich
- b) die Errichtung eines ortsfesten Bienenstandes (das dauerhaftes Aufstellen): 25,-DM (Saison bzw. Jahr).

Ein Vertrag ist in jedem Falle - auch bei unentgeltlicher Gestattung - wegen der Haftungsregelung und der Benutzung domänen- und forstwirtschaftlicher Wege erforderlich. Aus Vereinfachungsgründen hat die Zahlung für mehrere Jahre oder für die gesamte Laufzeit des Vertrages in einer Summe vorab zu erfolgen (ohne Kapitalisierungsabschlag). Eine jährliche Zahlung kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

Bei Vertragsaufstellung muss eine der beiden im Vertragsmuster aufgezeigten Zahlungsregelungen vereinbart werden, die andere ist *zu* streichen.

3. Ergänzende Regelungen

3.1 Naturschutz- und baurechtliche Belange

Grundsätzlich hat der Gestattungsnehmer bei Genehmigungspflichtigkeit seines Vorhabens alle dafür erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. im Vorfeld einzuholen. Mit Abschluss des Gestattungsvertrages ist das Betreten, Befahren oder das Nutzen anderer als im Vertrag genannten Grundstücke nicht zugelassen.

Im einzelnen gebe ich noch folgende Erläuterungen:

- a) Sofern die Imkerei im Einzelfall nicht Teil ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bodennutzung ist, stellt die Errichtung eines Bienenstandes im Außenbereich regelmäßig einen Eingriff im Sinne des hessischen Naturschutzgesetzes dar (Ausnahme: §6 Abs.2 Ziff. 10 HENatG). Vor Abschluss des Gestattungsvertrages ist deswegen Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde herauszustellen. Insbesondere in Landschaftsschutzgebieten sind die entsprechenden Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen zu beachten und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen

- b) Bauordnung darstellt, ist vor Abschluss des Gestattungsvertrages die Genehmigung des Vorhabens nach den baurechtlichen Bestimmungen zu erwirken. Baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind Bienenstände (im Sinne von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten) mit einem umbauten Raum von weniger als 30 m³ Vgl. hierzu § 63 Abs. 1 Ziff. 1 HBO i.d.F. vom 20. Dezember 1993.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Imkerei als landwirtschaftlicher Betriebszweig eingeordnet. Baugenehmigungen sind dann Gebäude, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, bis 4 m Firsthöhe, wenn sie zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind (§63 Abs. 1 Ziffer 1 HBO).

3.2 Haftung und Wegebenutzung

Dem Gestattungsnehmer wird mit dem Vertrag die schriftliche Erlaubnis erteilt, für die Anfahrt zum Bienenstand sein Kraftfahrzeug zu benutzen. Diese schriftliche Erlaubnis ist bei der Wegebenutzung mitzuführen. Domänen- oder Forstverwaltung übernehmen keine Haftung für den verkehrssicheren Zustand der domänen- oder forstfiskalischen Privatwege. Durch die Wegebenutzung des Gestattungsnehmers wird keine besondere Verkehrssicherungspflicht des Landes als Eigentümer der zur Nutzung überlassenen Fläche begründet.

Der Gestattungsnehmer seinerseits haftet für die im Zusammenhang mit der Aufstellung und der Unterhaltung der Bienenstände auftretenden Schäden, er stellt das Land Hessen von allen diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen frei. Zur Abdeckung der Risiken hat der Vertragsnehmer eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Für eine alleinige Benutzung fiskalischer Wege ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht erforderlich.

3.3 Umsetzung von Bienenständen

Für den Fall, dass aus Gründen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung die Bienenstände vorübergehend entfernt werden müssen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass Bienenvölker nicht zu jeder Zeit, insbesondere nicht bei Tage während der Flugzeit oder innerhalb der Winterruhe, verstellt werden können. Es ist demgemäß eine rechtzeitige Benachrichtigung des Gestattungsnehmers geboten. In Zweifelsfällen ist das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Bieneninstitut Kirchhain, Erlenstraße 9, 35274 Kirchhain einzuschalten.

3.4 Übergangsregelung

Bestehende Gestattungsverträge über Bienenstände behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit. Sie sind zum nächstmöglichen Termin zu kündigen und unter Beachtung dieses Erlasses ggf. zu erneuern.

Dieser Erlass sowie das anliegende Vertragsformular wurden mit dem Landesverband Hessischer Imker e.V. abgestimmt. Er ist ab sofort unter Beachtung der vorstehenden Hinweise beim Neuabschluss von Gestattungsverträgen für alle innerhalb und außerhalb des Waldes gelegene domänen- und forstfiskalische Grundstücke anzuwenden.

Gestattungsvertrag

über die Nutzung von Grundstücken des Landes Hessen - Domänenverwaltung/Forstverwaltung - für die Errichtung und den Betrieb eines Bienenstandes

Das Land Hessen - Domänenverwaltung/Forstverwaltung -, vertreten durch _____

(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname, Dienststelle mit Anschrift)

- im folgenden "Land Hessen" genannt -

und _____

(Name, Ort, Straße)

- im folgenden "Gestaltungsnehmer" genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Gestattung

(1) Das Land Hessen gestattet dem Gestaltungsnehmer die Errichtung und den Betrieb eines Bienenstandes in folgender Ausführung (Art, Größe, umbauter Raum)

..... [Schleuder- und Arbeitsraum: ja/nein*]

auf dem domänen-/forstfiskalischen* Gelände Gemarkung Flur Flurstück

Waldabteilung Revierförsterei auf einer Fläche von qm zur Nutzung für die Imkerei. Jede anderweitige Nutzung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Die Gestattung schließt die Benutzung der nachstehenden domänen-/forstfiskalischen* Wege mit den/dem Kraftfahrzeug/en * (pol. Kennzeichen ___ - ___ - ___ - ___) durch den Gestaltungsnehmer und seine Beauftragten auf etwa lfm im notwendigen Umfang ein:

Bei Wechsel des Kraftfahrzeugs bzw. bei Änderung des amtlichen Kennzeichens wird der Gestaltungsnehmer dies unverzüglich gegenüber dem Land anzeigen.

(3) Der genaue Standort des Bienenstandes sowie die zur Benutzung freigegebenen Wege sind aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist.

(4) Der Bienenstand ist so aufzubauen und farblich zu gestalten, daß er sich möglichst unauffällig in die Waldlandschaft einfügt. Für Bienenhütte oder Freiständer wird einfache Holzbauweise ohne massive Fundamente zur Auflage gemacht.

* Nichtzutreffendes streichen

§ 2

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

(1) Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, die baurechtlichen Bestimmungen zu beachten und die für die Ausführung seines Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen oder die Freistellung seines Vorhabens von solchen Genehmigungen nachzuweisen.

(2) Der Vertrag erlischt, sofern diese Genehmigungen nicht erteilt oder später zurückgezogen werden. Einer Kündigung bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 3

Zweckentsprechende Verwendung

Der Bienenstand darf nur für Zwecke der Imkerei verwendet werden. Der ggf. benötigte Schleuder- und Arbeitsraum (s. § 1 Abs.1) muß in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der aufgestellten Völker stehen. Der Aufenthalt von Menschen hat sich auf das für die Bienenbetreuung notwendige Maß zu beschränken, insbesondere ist jede Übermachtung untersagt.

§ 4

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

(1) Der Vertrag wird für die Zeit vom bis abgeschlossen.

(2) Ein mehrjähriger Vertrag kann nach Ablauf der Laufzeit verlängert werden, sofern er nicht von einem der beiden Vertragsparteien vorher gekündigt worden ist. Dazu bedarf es eines schriftlichen Anschlußvertrages.

(3) Bei einem mehrjährigen Vertrag kann das Vertragsverhältnis von jedem Vertragspartner mit einer sechsmonatigen Frist zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

(4) Das Land Hessen kann den Vertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn der Gestattungsnehmer nach einmaliger schriftlicher Mahnung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in angemessener Frist nachkommt.

§ 5

Gestattungsentgelt, Zahlungsweg

(1) Der Gestattungsnehmer zahlt dem Land Hessen für die nach diesem Vertrag eingeräumte/n* Gestattungen ein einmaliges/jährliches* Gestattungsentgelt in Höhe von DM, in Worten:

..... Deutsche Mark.

(2) Das Gestattungsentgelt ist für die Laufzeit nach § 4 Abs. 1

- *) in einer Summe in Höhe von DM bis zum 19....

- *) jährlich in Höhe von DM ab 19.... jeweils bis zum jeden Jahres kostenfrei auf das nachstehende Konto der Staatskasse mit dem Vermerk "Forstamt , Kap." zu überweisen. Bankverbindung der Staatskasse:

Bankgirokonto-Nr.

BLZ

(3) Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

(4) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages wird ein bereits gezahltes Gestattungsentgelt weder ganz noch teilweise durch das Land Hessen zurückgezahlt.

§ 6

Gewährleistung, Haftung

(1) Das Land Hessen leistet keine Gewähr für den zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand der Grundstücke.

(2) Das Land Hessen übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jeder Art, die dem Gestattungsnehmer, seinen Beauftragten oder anderen Personen infolge dieser Gestattung entstehen sollten. Vielmehr haftet in vollem Umfang der Gestattungsnehmer, dem ein Regreßanspruch gegen das Land Hessen nicht zusteht.

* Nichtzutreffendes streichen



(3) Für etwaige Schäden, die im Rahmen dieser Gestattung durch die landwirtschaftliche Nutzung, den forstlichen Betrieb oder in sonstiger Weise auftreten sollten, haftet das Land Hessen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

(4) Für den Fall, daß aus land- oder forstwirtschaftlichen Gründen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden, bei denen Bienenschäden entstehen, kann der Gestattungsnehmer keine Schadensersatzansprüche beim Land Hessen, dessen Bediensteten oder Beauftragten geltend machen, wenn vor und während der Durchführung der Maßnahme den einschlägigen Bestimmungen der Bienenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprochen wurde.

(5) Der Gestattungsnehmer seinerseits haftet für Schäden jeder Art, die dem Land Hessen, seinen Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Gestattung entstehen sollten.

(6) Die Haftung des Gestattungsnehmers erstreckt sich auch auf Schadensersatzansprüche, die Dritte im Zusammenhang mit der Gestattung mit Erfolg gegen das Land Hessen, seine Bediensteten oder Beauftragten geltend machen. Er hat in diesem Fall das Land Hessen, seine Bediensteten oder Beauftragten von etwaigen Prozeßkosten freizustellen. Der Einwand der mangelhaften Prozeßführung ist ausgeschlossen.

(7) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, zur Abdeckung der vorgenannten Risiken eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen. Für Mitglieder im Landesverband Hessischer Imker e.V. genügt der Nachweis der Mitgliedschaft, die eine solche Versicherung einschließt.

§ 7

Sonstige Pflichten des Gestattungsnehmers

(1) Arbeiten am Bienenstand dürfen nur in der Zeit zwischen 7.00 und 21.00 Uhr ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon ist der An- und Abtransport von Bienenvölkern.

(2) Der Gestattungsnehmer und seine Beauftragten haben Ruhe am Bienenstand zu gewährleisten und unnötigen Lärm, durch den Erholungssuchende, das Wild und der Jagdbetrieb gestört werden könnten, zu vermeiden.

(3) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, dem Land Hessen vor Vertragsbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Veterinäramtes über den Gesundheitszustand seiner Bienenvölker vorzulegen und deren Gesundheitszustand laufend kontrollieren zu lassen.

§ 8

Maßnahmen bei Vertragsbeendigung

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Gestattungsnehmer innerhalb von drei Monaten nach Ablauf den Bienenstand abzubauen und das benutzte Gelände in einem sauberen und einwandfreien Zustand zurückzugeben. Kommt der Gestattungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist das Land Hessen nach einmaliger Mahnung und erfolgloser Fristsetzung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Gestattungsnehmers durchzuführen.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit die Vertragsparteien die Voraussetzungen des §38 ZPO erfüllen und nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Für das Land Hessen:
Hess. Forstamt _____

Gestattungsnehmer:
....., den

....., den

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen